

Protokoll
über die Beratung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und
Rechte der Minderheiten am 06.12.2006

Anwesend: s. Anwesenheitsliste (Anlage)
Ort: Technisches Rathaus, Raum 1.001/1.002
Leitung: Vorsitzender, Herr Dr. Fischer

Herr Dr. Fischer eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Mitglieder und Gäste.

TOP 1: Bestätigung der Tagesordnung

Zur Tagesordnung gibt es keine weiteren Ergänzungswünsche oder Änderungsvorschläge.

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung einstimmig bestätigt.

TOP 2: Protokollkontrolle

Zum Protokoll vom 08.11.2006 gibt es keine Beanstandungen, Ergänzungen oder Hinweise.

Das Protokoll wird einstimmig bestätigt.

TOP 3: Berichte und Informationen

TOP 3.1 Vorlage III-026/06
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung
von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Der Vortrag erfolgt durch **Frau Dieckmann, Amtsleiterin des Sozialamtes Cottbus.**

Frau Dieckmann führt aus, dass der Landesgesetzgeber zum 31.12.2006 durch ein Ausführungsgesetz zum SGB XII die bisherige sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für

1. Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 bis 60 SGB XII,
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66 SGB XII,
3. Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

auf die kreisfreien Städte und Landkreise überträgt. Damit erfolgt die Zusammenführung der Sach- und Finanzverantwortung für diese Hilfen. Das AG-SGB XII ist vom Landtag beschlossen, die Veröffentlichung soll noch im Dezember 2006 erfolgen.

Mit dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird festgelegt, dass der Landkreis Spree-Neiße (im Rahmen einer gemeinsamen Servicestelle) einzelne Aufgaben für die mandatierten kreisfreien Städte/Landkreise als Mandatsträger im öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis durchzuführen hat. Die letztendliche Entscheidungskompetenz hinsichtlich der konkreten Vereinbarungen mit den örtlich ansässigen Trägern zur Durchführung der Hilfeleistung für behinderte Menschen verbleibt bei der Stadt Cottbus.

Diskussionsschwerpunkt:

Anfragen wurden gestellt zur zentralen Regelung über den Spree-Neisse-Kreis, der Sicherung der Fachlichkeit und ob die Konnexität gewährleistet ist.

Frau Dieckmann führt hierzu aus, dass die zentrale Regelung über eine Servicestelle die Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Leistungen, insbesondere der Entgelte für bestimmte Leistungen im Land Brandenburg vereinheitlicht, um nicht kalkulierbare Kostensteigerungen zu verhindern. Zwischen dem Spree-Neisse-Kreis und dem LASV gibt es feste Absprachen, dass das LASV bis zu einem halben Jahr die Mitarbeiter dieser Servicestelle einarbeiten wird. Damit wird auch der nahtlose Übergang gesichert. Zur Konnexität informierte Frau Dieckmann, dass keine Kostendeckung erfolgt und die Stadt Cottbus analog anderer Gebietskörperschaften Verfassungsklage führen wird. Dazu erfolgen bereits am 15.12.2006 erste Absprachen. Cottbus erhält 11,9 Mio € als Schlüsselzuweisung für die Jahre 2007 und 2008 zugewiesen (der ursprüngliche Entwurf sah erst 12,5 Mio € für Cottbus vor).

Herr Dr. Fischer bedankt sich bei Frau Dieckmann für die Ausführungen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage III-026/06

Der Ausschuss erteilt der Stadtverordnetenversammlung folgende Empfehlung zur Beschlussfassung:

7 Zustimmungen
0 Gegenstimmen
0 Enthaltungen

**TOP 3.2: Vorlage III-019/06
Kommunale Richtlinie „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege“**

Herr Trümper, Abteilungsleiter im Jugendamt, erläutert den Beschlussvorschlag. Die Richtlinie „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege)“ soll mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft treten.

Als Alternative für die Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses kommt neben der Pflegefamilie die Erziehung im Heim oder eine sonstige betreute Wohnform in Frage. Gegenwärtig verursacht die Unterbringung eines Kindes in Heimerziehung die ca. fünffachen Kosten gegenüber der Unterbringung in einer Pflegefamilie.

Zielstellung ist es, Pflege als Hilfe zur Erziehung weiterhin zu ermöglichen und weitere Pflegefamilien zu gewinnen.

Durch die ausdifferenzierte Finanzierung unterschiedlicher Pflegeverhältnisse soll ermöglicht werden, eine größere Anzahl von benachteiligten Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien als Alternative zur Heimerziehung unterzubringen.

In der Stadt Cottbus gibt es ca. 60 Pflegeverhältnisse. 200 Kinder sind in stationären Wohnformen untergebracht.

Zukünftig werden u. a. auch anteilige Beiträge zur Unfallversicherung und Alterssicherung übernommen.

Diskussionsschwerpunkt:

Nachgefragt wurde, ob es denn genügend Pflegefamilien mit einer entsprechenden sozialpädagogischen Ausbildung gibt. Eine Anfrage gab es zur Anzahl der Kinder, die einen sonderpädagogischen Bedarf benötigen. Eine weitere Anfrage gab es zur Alterssicherung.

Herr Trümper bemerkt hierzu, dass nicht genügend geeignete Pflegepersonen zur Verfügung stehen, aber vorgesehen ist, den Erziehungsbeitrag der Pflegeeltern besser zu honorieren. Der sonderpädagogische Bedarf ist in der Pflegefamilie komplizierter abzusichern, daher soll die Fachkraft besser finanziert und auch durch heilpädagogische Erziehungshelfer unterstützt werden.

Herr Dr. Fischer bedankt sich bei Herrn Trümper für die Ausführungen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage III-019/06

Der Ausschuss erteilt der Stadtverordnetenversammlung folgende Empfehlung zur Beschlussfassung:

**7 Zustimmungen
0 Gegenstimmen
0 Enthaltungen**

TOP 4.: Sonstiges

- Information zur Förderung 2007

Durch Frau Duhra wurde die Fördermittelbeantragung 2007 erläutert, die diesem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Herr Dr. Fischer bedankt sich für die ausführliche Information.

Diskussion:

Frau Meyer führt dazu aus, dass die Vorschläge der Verwaltungsentscheidung an den vorgegebenen finanziellen Rahmen gebunden sind. Die Förderhöhen bleiben seit Jahren stabil, obwohl die Kostensteigerung und die sozialen Probleme seit Jahren zunehmen und die Schmerzgrenze erreicht ist.

Ein gerontopsychiatrischer Hausdienst soll nicht mehr gefördert werden. Es ist jedoch bereits jetzt schwierig, die Dienste in der Pflege arbeitsfähig zu halten.

Die LIGA der freien Wohlfahrtspflege hat sich zur beabsichtigten Förderung für 2007 verständigt und empfiehlt eine deutliche Aktivierung der Sozialplanung und politische Begleitung.

Herr Dr. Fischer bemerkt hierzu, dass das Sozialbudget schwierig ist und die Anträge bekannt sein müssten, um zu entscheiden, wie die Finanzierung erfolgen soll. Die jeweilige Entscheidung liegt beim Fachamt.

Frau Duhra erklärt hierzu nochmals, dass es zu § 16 Absatz 2 Nr. 1 – 4 SGB II keine Richtlinie gibt und im Haushaltsplan sind keine Deckungsquellen vorhanden.

Herr Dr. Fischer legt dar, dass man Prioritäten setzen muss, um die Probleme zu klären und fragt an, ob die Richtlinie wieder aufgelegt werden soll.

Frau Duhra erklärt, dass die Verwaltung mit den Daten der Richtlinie für das SGB XII arbeitet. Eine Rechtsgrundlage zum SGB II gibt es nicht. Eine Richtlinie wäre hilfreich.

Auf Anregung von Herrn Dr. Fischer empfiehlt der Ausschuss, eine Richtlinie zu erarbeiten.

- **Information zum Ausführungsgesetz des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)**

Durch **Frau Dieckmann** wurde die Kommunalisierung der Hilfen nach SGB XII zur Finanzausstattung der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land Brandenburg anhand der Zuweisungen nach Artikel 2 des AG-SGB XII für das Jahr 2007 aufgezeigt, die dem Protokoll als Anlage beiliegt. Der Beschluss ist gefasst, die Veröffentlichung steht noch aus.

Es wird eine Verfassungsklage wegen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip angestrebt.

Neu im AG-SGB XII ist die Bildung eines Ausschussgremiums unter Beteiligung von 3 örtlichen Sozialhilfeträgern. Den Auftrag haben der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund, welche örtlichen Träger in diesem Gremium mitarbeiten sollen. Die Bereitschaft vom Sozialamt Cottbus liegt vor.

- **Information zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und SGB II**

Die Änderung zum SGB XII ist beschlossen und veröffentlicht. Am 06.12.2006 kam die Mitteilung vom LASV zur Gewährung der Weihnachtsbeihilfe 2006 gemäß § 133 b SGB XII für Leistungsberechtigte in Einrichtungen. Das Netto-Prinzip in der Eingliederungshilfe wird nicht eingeführt. Die Regelsatzverordnung ist ebenfalls beschlossen und veröffentlicht und greift zum 01.01.2007.

- Zum SGB II informierte **Frau Dieckmann**, dass die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ab 01.01.2007 auf 31,2 % geändert wurde. Es wird sich jedoch an der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften orientiert. Durch gesetzliche Änderungen im SGB II zeigt sich ein Rückgang an Bedarfsgemeinschaften (durch Zusammenlegung von Bedarfsgemeinschaften), die Kosten der Unterkunft sind aber gestiegen.

Herr Richter äußert hierzu, dass sich 2007 eine Veränderung der Kosten ergeben wird, da die Betriebskostenabrechnungen noch nicht spürbar sind.

Frau Dieckmann erklärt hierzu, dass bereits die Betriebskostenabrechnung im 4.Quartal 2006 zu einem erheblichen Kostenanstieg geführt hat.

Der Ansatz der Betriebskostenvorauszahlung musste in der Unterkunfts-Richtlinie zum 01.12.2006 angepasst werden. Die Betriebskosten ohne Warmwasser belaufen sich jetzt auf 2,50 €/qm und die Nettokaltmiete auf 4,60 €/qm.

Die Sitzung endet um 18.15 Uhr.

gez. Dr. Fischer
Vorsitzender

gez. Werner
Protokollantin

Anlagen

Information zur Förderung 2007

Ausführungsgesetz des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in Beschlussfassung

Information zur Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten ab 01.01.2007